

		Stand 01.07.2024	
1. Arbeitspreis	netto	7,82 ct/kWh	
	brutto	9,31 ct/kWh	
2. Grundpreis	netto	42,76 €/kW/a	
	brutto	50,88 €/kW/a	
3. Messpreis	Nennleistung		
	Q <sub>n</sub> bis 0,75 m <sup>3</sup> /h	netto brutto	93,25 €/a 110,97 €/a
	Q <sub>n</sub> bis 2,50 m <sup>3</sup> /h	netto brutto	111,89 €/a 133,15 €/a
	Q <sub>n</sub> bis 10,00 m <sup>3</sup> /h	netto brutto	139,87 €/a 166,45 €/a
	Q <sub>n</sub> über 10,00 m <sup>3</sup> /h	netto brutto	256,43 €/a 305,15 €/a

Die vorgenannten Bruttopreise beinhalten den gültigen Umsatzsteuersatz (zzt. 19 %).

## 1. Preise für die Wärmeversorgung

- 1.1 Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis als verbrauchsunabhängiges Entgelt für den vertraglich vereinbarten Anschlusswert (Wärmeleistung in kW), dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge sowie dem Messpreis für die Bereitstellung der Messeinrichtung nebst Ablesung und Abrechnung. Hinzu kommt ein Emissionspreis für die Mehrkosten des nationalen Emissionshandels auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG), der jeweils pro gelieferte Kilowattstunde Fernwärme zu bezahlen ist, soweit dieser den Hertener Stadtwerken durch den Vorbezug in Rechnung gestellt wird.
- 1.2 Der Grundpreis, der Arbeitspreis und der Messpreis sind variable Preise nach Maßgabe der Ziffer 2.
- 1.3 Der Grundpreis und der Messpreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.
- 1.4 Zu den in Ziffer 2 genannten Nettopreisen tritt die Umsatzsteuer (zzt. 19 %) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise). Ändert sich die Umsatzsteuer, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

## 2. Preisformeln

- 2.1 Der Grundpreis, der Arbeitspreis und der Messpreis errechnet sich ab 01.07.2024 jeweils anhand der nachstehenden Preisformeln. Die Preise bilden sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.07. eines Jahres neu.

Preisformel Grundpreis (GP)

$$GP = GP_0 * (0,35 + 0,30 * I/I_0 + 0,35 * L/L_0)$$

Preisformel Arbeitspreis (AP)

$$AP = AP_0 * (0,25 + 0,30 * L/L_0 + 0,15 * I/I_0 + 0,30 WM/WM_0)$$

Preisformel Messpreis (MP)

$$MP = MP_0 * (0,35 + 0,30 * I/I_0 + 0,35 * L/L_0)$$

## 2.2 Preisbestimmungselemente

In den Preisformeln gemäß Ziffer 2.1 bedeuten:

- GP = neuer Grundpreis gültig ab 01.07. eines jeden Jahres in €/kW/a netto  
 GP<sub>0</sub> = Basisgrundpreis, Stand: 01.07.2022, in Höhe von 38,15 €/kW/a netto  
 AP = neuer Arbeitspreis gültig ab 01.07. eines jeden Jahres in ct/kWh netto  
 AP<sub>0</sub> = Basisarbeitspreis, Stand: 01.07.2022; 6,07 ct/kWh netto  
 MP = neuer Messpreis gültig ab 01.07. eines jeden Jahres in €/a netto  
 MP<sub>0</sub> = Basismesspreis, Stand: 01.07.2022, beträgt netto bei:

Nennleistung	Basis Messpreis
Q <sub>n</sub> bis 0,75 m <sup>3</sup> /h	83,20 €/a
Q <sub>n</sub> bis 2,50 m <sup>3</sup> /h	99,84 €/a
Q <sub>n</sub> bis 10,00 m <sup>3</sup> /h	124,80 €/a
Q <sub>n</sub> über 10,00 m <sup>3</sup> /h	228,80 €/a

I = neuer Investitionsgüterindex

Der Investitionsgüterindex (langfristige Übersicht) ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) zu entnehmen. Die Indexangaben sind auf Basis des Jahresmittelwerts 2015 =100 bezogen. Für längerfristige Vergleiche werden durchlaufende Reihen durch Verkettung der gegenwärtigen Berechnungsergebnisse mit den früheren Indexzahlen gebildet. Zu diesem Zweck werden vom Statistischen Bundesamt Verkettungsfaktoren als Quotienten berechnet und veröffentlicht. Maßgeblich für Preisanpassungen zum 01.07. eines jeden Jahres ist der hierbei vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Jahresmittelwert des Investitionsgüterindex des vorausgegangenen Kalenderjahres.

$I_0$  = Basisinvestitionsgüterindex

Der Basisinvestitionsgüterindex zum 01.01.2019 ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Jahresmittelwert des Investitionsgüterindex des Kalenderjahres 2018. Dieser beträgt: **103,1**. Der Investitionsgüterindex (langfristige Übersicht) ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) zu entnehmen.

L = neue tarifliche Stundenvergütung

Als tarifliche Stundenvergütung gilt die Eckvergütung (Basisvergütung VG A4/B1) des Tarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V., dividiert durch die jeweils festgesetzte tarifliche Arbeitsstundenzahl je Monat. Preisanpassungen aufgrund von Lohnänderungen erfolgen zum 1.7. eines jeden Jahres.

$L_0$  = Basiswert tarifliche Stundenvergütung

Als Basiswert tarifliche Stundenvergütung gilt die Eckvergütung (Basisvergütung VG A4/B1) des Tarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V., dividiert durch die jeweils festgesetzte tarifliche Arbeitsstundenzahl je Monat zum 01.01.2019. Der Basiswert beträgt: **18,08 €/h**.

WM = neuer Wärmemarktindex

Der Wärmemarktindex wird vom Statistischen Bundesamt als Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage) in der Genesis Datenbank als Verbrauchspreisindex für Deutschland in der Sonderposition CC13-77 veröffentlicht. Dieser ist zu finden unter: [www-genesis.destatis.de/genesis/online](http://www-genesis.destatis.de/genesis/online). Maßgeblich für Preisanpassungen zum 01.07. eines jeden Jahres ist der hierbei vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Jahresmittelwert des Wärmemarktindex des vorausgegangenen Kalenderjahres.

$WM_0$  = Basiswärmemarktindex

Der Basiswärmemarktindex zum 01.01.2019 ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Jahresmittelwert des Kalenderjahres 2018 des Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage) in der Genesis Datenbank als Verbrauchspreisindex für Deutschland in der Sonderposition CC13-77. Dieser beträgt unter Berücksichtigung der Umbasierung des statistischen Bundesamtes zum 01.01.2020: **98,84**. Der Basiswärmemarktindex ist unter [www-genesis.destatis.de/genesis/online](http://www-genesis.destatis.de/genesis/online) zu finden.

- 2.3 Bei Preisen und in Abrechnungen wird jede Zahl auf 2 Stellen nach dem Komma kaufmännisch auf- oder abgerundet.
- 2.4 Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen an § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahe kommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.
- 2.5 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, können die Hertener Stadtwerke hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung sind die Hertener Stadtwerke zu einer Weitergabe verpflichtet.
- 2.6 Bei Änderung der eingesetzten Brennstoffe oder bei Änderung der Preise unter Ziffer 1 bis 3 durch Anwendung der Preisänderungsklausel um mehr als 25% sind die Hertener Stadtwerke berechtigt, die Preise in Ziffer 1 bis 3 und die Preisbestimmungselemente neu festzusetzen.
- 2.7 Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, Abgabe oder hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Resultiert aus der Änderung nach Satz 1 eine Kostensenkung, ist das FVU zu deren Weitergabe verpflichtet.

- 2.8 Die Regelung unter Ziffer 2.6 gilt für die dort genauer bezeichneten Steuern, Abgaben und hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastungen, die auf die Erzeugung von Wärme anfallen, entsprechend. Gleiches gilt für die Regelung unter Ziffer 2.7.

### 3. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

- 3.1 Die Kosten aufgrund der Unterbrechung sowie die Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Ziffer 4.4 in Rechnung gestellt.
- 3.2 Die Wiederherstellung der Versorgung wird von den Hertener Stadtwerken von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 3.3 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, können die Hertener Stadtwerke die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Ziffer 4.4 berechnen.
- 3.4 Die pauschalen Kosten gemäß Ziffer 4.1 und 4.3 betragen:

#### a) Unterbrechung der Versorgung

Bei vorhandener Trenneinrichtung	64,00 €
----------------------------------	---------

Bei nicht vorhandener Trenneinrichtung und Außenspernung wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

#### b) Wiederherstellung der Versorgung

innerhalb der gültigen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 8:00-15:45 Uhr, Freitag 8:00-13:00 Uhr)	64,00 €* 64,00 €
außerhalb der Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 15:45-17:45 Uhr, Freitag 13:00-15:00 Uhr)	96,00 €
Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz Terminvereinbarung nicht anwesend ist	32,00 €

#### c) Inbetriebsetzung der Versorgung

innerhalb der gültigen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 8:00-15:45 Uhr, Freitag 8:00-13:00 Uhr)	64,00 €* 64,00 €
außerhalb der Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 15:45-17:45 Uhr, Freitag 13:00-15:00 Uhr)	64,00 €

\* Sollten Umbaumaßnahmen erforderlich sein, wird die Anpassung der Leistung nach tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

Die unter a) genannte Pauschale ist nicht umsatzsteuerpflichtig.

In den unter b) und c) genannten Pauschalen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zzt. 19 %) enthalten.

- 3.5 Ist eine Wiederaufnahme der Versorgung infolge festgestellter Mängel an der Kundenanlage oder aus sonstigen vom Kunden und/oder Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen nicht möglich, werden dem Kunden die entstandenen Kosten für jeden Sondergang für die Wiederaufnahme der Versorgung mit einer Kostenpauschale entsprechend der in dieser Ziffer geregelten Pauschale berechnet. Wird die Anschlussstelle stillgelegt, hat der Kunde den Hertener Stadtwerken die Kosten aus und im Zusammenhang mit der Stilllegung der Anschlussstelle und der Demontage der Mess- und Zählleinrichtungen zu erstatten.

### 4. Kosten für die Wärmeabrechnung

- 4.1 In den vertraglichen Wärmepreisen sind die Kosten für die Erstellung einer Jahresverbrauchsabrechnung enthalten.
- 4.2 Für zusätzliche unterjährige (monatliche, viertel- oder halbjährige) Abrechnungen sind je Abrechnung 15,00 € zzgl. Umsatzsteuer (zzt. 19 %) zu zahlen.

### 5. Hausanschlusskosten Fernwärme

- 5.1 Die Berechnung der Kosten für den Anschluss an das Fernwärmenetz erfolgt bis zu einer Anschlussdimension DN 32 und/oder max. 200 kW Anschlussleistung nach den u.g. Pauschalen. Abweichend davon können die Kosten bei Feststellung außergewöhnlicher Umstände, z.B. hoher Grundwasserstand, Mauerreste, kontaminierte Böden, oder sonstiger Erschwernisse bei der Erstellung des Netzanschlusses nachträglich nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt werden. Die Pauschale beinhaltet die Kosten für Material, Montage, Koordination, Dokumentation und Tiefbau für die Herstellung des Netzanschlusses zwischen Gebäudeaußenwand am Einführungspunkt und dem Anschlusspunkt an der Fernwärmeleitung.

Die pauschalen Kosten betragen:

Anschlusslänge	netto	brutto
> 0–5 m	4.724,00 EUR	5621,56 EUR

> 5–10 m	6198,00 EUR	7375,62 EUR
> 10–15 m	7.107,00 EUR	8457,33 EUR
> 15–20 m	8.282,00 EUR	9855,58 EUR
ab 20 m erfolgt eine zusätzliche Pauschale pro lfd. Meter	580,00 EUR/m	690,20 EUR/m

5.2 Netzanschlüsse, die nach Art oder Dimension von Netzanschlüssen nach Ziffer 6.1 abweichen, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

5.3 Eigenleistungen werden nur für die Erstellung des Rohrgrabens auf privatem Grundstück berücksichtigt und bei der Pauschale nach Ziffer 6.1 in Abzug gebracht

Die pauschalen Kosten betragen:

	netto	brutto
je Meter	19,00 EUR	22,61 EUR

Die Herstellung der Sandbettung ist aus Sicherheitsgründen zwingend durch das vom Netzbetreiber beauftragte Tiefbauunternehmen durchzuführen.

Um den ordnungsgemäßen Einbau des Fernwärmehausanschlusses nach AGFW Arbeitsblatt FW 419 „Bauwerksdurchdringungen und deren Abdichtung für erdverlegte Ver- und Entsorgungsleitungen“ zu gewährleisten, ist die Mauerdurchführung (mit Ausnahme einer bauseits erstellten Mehrspartenhauseinführung) für den Fernwärmehausanschluss zwingend durch das vom Netzbetreiber beauftragte Tiefbauunternehmen durchzuführen.

Bei bauseits erstellten Mehrspartenhauseinführungen wird eine Pauschale in Abzug gebracht.

	netto	brutto
Abzüglich einmalig	130,00 EUR	154,70 EUR

**Hinweis:** Die Eigenleistung kann nicht berücksichtigt werden, wenn dem Netzbetreiber anteilige Kosten eines anderen Versorgungsträgers in Rechnung gestellt werden oder das von ihm beauftragte Tiefbauunternehmen anteilige Tiefbauarbeiten durchführen muss.

5.4 Die Pauschale für die Trennung eines Netzanschlusses beinhaltet die Kosten für Material, Montage, Koordination, Dokumentation und Tiefbau.

Die pauschalen Kosten betragen:

	netto	brutto
Trennung eines Hausanschlusses	1.153,97 €	1.373,22 €

In den unter Ziffer 6.1 bis 6.3 genannten Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer in der aktuell gültigen Höhe (zzt. 19 %) enthalten. Die in Ziffer 6.4 genannten Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer in der aktuell gültigen Höhe (zzt. 19 %).

## 6. Anpassung der Leistung

Die Kosten für die Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeanschlussleistung betragen:

	netto	brutto
innerhalb der gültigen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 8:00-15:45 Uhr, Freitag 8:00-13:00 Uhr)	160,00 €* 160,00 €	190,40 €

\* Sollten Umbaumaßnahmen erforderlich sein, wird die Anpassung der Leistung nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. In der genannten Pauschale ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zzt. 19 %) enthalten.

Eine Anpassung der Wärmeanschlussleistung (Erhöhung oder Senkung) hat der Kunde frühzeitig mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalendermonats in Textform bei den Hertener Stadtwerken zu beauftragen. Eine Erhöhung der Wärmeanschlussleistung erfolgt ausschließlich einer vorbehaltlichen Prüfung, ob die Hertener Stadtwerke die vom Kunden gewünschte Leistung zur Verfügung stellen können.

## 7. Kostenpauschale

Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten der Hertener Stadtwerke in den vorherstehenden Ziffern 3., 4. und 6. seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der dort benannten Pauschalen.